

(in der Fassung vom 27. Mai 2021 und der Änderung vom 28. Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienumfang, ECTS-Credits**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsverwaltung**
- § 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen**
- § 12 Lehr- und Prüfungssprachen**

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen**
- § 16a Mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen**
- § 17 Bachelor-Projekt**
- § 18 Studienleistungen**
- § 19 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**
- § 20 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 21 Modulnoten**
- § 22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 23 Studienleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen**
- § 24 Studienberatung**
- § 25 Individualisierte Studieneingangsphase**

§ 26 Orientierungsprüfung

III. Bachelorprüfung

§ 27 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

§ 28 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 29 Die Bachelorarbeit

§ 30 Kolloquium über die Bachelorarbeit

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 32 Zeugnis und Urkunde

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 36 Rechtsmittel

§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhänge

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Definition von Schwerpunkten im Studium

Anhang 3: Studienablaufpläne

I. Allgemeine Regelungen**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen im Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Konstanz.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienumfang, ECTS-Credits

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Der Studiengang ist in einen Basisbereich, einen Vertiefungsbereich, einen Abschlussbereich und einen Ergänzungsbereich aufgeteilt. Der Studiengang bietet die Möglichkeit einer individualisierten Studieneingangsphase an (vgl. § 25).
- (3) Eine Aufstellung der Module findet sich in den Anhängen 1 und 2, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.
- (4) Der Basisbereich besteht aus Pflichtmodulen, der Vertiefungs- und Abschlussbereich aus Wahlpflichtmodulen. In Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden Kernkompetenzen des Fachs vermittelt. Pflichtveranstaltungen sind Module bzw. Module, die Kernkompetenzen des Fachs vermitteln, die nur in der konkret ausgewiesenen Lehrveranstaltung erworben werden können.

In Wahlpflichtmodulen kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden; die Wiederholung von Prüfungsleistungen in diesen Modulen ist in § 22 Abs. 4 geregelt.

Der Basisbereich umfasst grundlegende Module im Umfang von 108 ECTS-Credits.

Der Vertiefungsbereich umfasst vier Vertiefungsmodule im Umfang von je 6 ECTS-Credits sowie ein Modul zur Vorbereitung der Abschlussprüfung, bestehend aus einem Seminar (3 ECTS) und einem Bachelor-Projekt (9 ECTS). Diese Module können in einem wie in Anhang 2 definierten Schwerpunkt gewählt werden oder frei aus dem entsprechenden Lehrangebot des Fachbereichs kombiniert werden.

Der Abschlussbereich besteht aus der im 6. Semester anzufertigenden Bachelor-Arbeit mit anschließendem Kolloquium. Dabei schafft das Bachelor-Projekt in der Regel die Grundlage für die Bachelor-Arbeit.

- (5) Der Ergänzungsbereich beinhaltet Studienleistungen in Form von überfachlichen Lehrveranstaltungen oder Lehrangeboten anderer Fächer im Umfang von maximal 21 ECTS-Credits. Dabei sind fachfremde Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 bis 15 ECTS-Credits zu belegen. Sie fördern den Erwerb von

über das Fach Informatik hinausgehenden Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen und schulen das Denken in fachübergreifenden Zusammenhängen. Die Auswahl erfolgt aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Universität Konstanz. Besonders geeignete Veranstaltungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben.

Insgesamt 6 bis 9 ECTS-Credits sind im Bereich der Schlüsselqualifikationen zu erbringen. Dazu können Lehrangebote des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen, des Sprachlehrinstituts, des International Office oder Schlüsselqualifikationsveranstaltungen des Fachbereichs wahrgenommen werden. Eine fachspezifische Schlüsselqualifikation im Bereich Schreiben im Umfang von 3 ECTS-Credits ist verpflichtend vorgeschrieben.

Erfolglos absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich können mit Ausnahme der Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Schreiben gem. § 18 Abs. 3 durch andere dem Ergänzungsbereich zugeordnete, erfolgreich abgeschlossene Module oder Lehrveranstaltungen kompensiert werden.

- (6) Der Arbeitsaufwand für die Absolvierung der Module ist mittels des European Credit Transfer Systems (ECTS) abgebildet. Ein ECTS-Credit entspricht einem Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits.
- (7) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Module innerhalb desselben Studiengangs ist ausgeschlossen.
- (8) Die angegebenen ECTS-Credits für Module sind jeweils Mindestvorgaben.
- (9) Begleitend zum Bachelor-Studium wird eine berufspraktische Tätigkeit und/oder ein Auslandsstudium empfohlen. Informationen darüber sind auf der Homepage des Fachbereichs erhältlich.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich gemäß Anhang 1 zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Basis- und Vertiefungsbereichs, den Studienleistungen des Ergänzungsbereichs sowie dem Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit gemäß § 29 und einem Kolloquium über die Bachelorarbeit gem. § 30.
Die Bachelorprüfung schließt eine Orientierungsprüfung gemäß § 26 ein.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzuschließen. Wird die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Haben Studierende eine Prüfung nicht fristgerecht abgelegt und diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss auf

schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. Bei der Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten gelten besondere Regelungen, vgl. § 29.

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prüfungsverfahren über Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - 2 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - 1 Studierende/Studierender mit beratender Stimme
 - die Sekretärin/der Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimmejeweils aus dem Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft.
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr. Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt den Vorsitz, es sei denn der StPA bestimmt eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem jeweils für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.

- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit und die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer für das Abschlusskolloquium. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für die Ausgabe von Themen von Bachelorarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten sowie als Prüferinnen und Prüfer von Abschlusskolloquien können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Konstanz, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, bestellt werden.
Mindestens eine Prüfungsperson muss Mitglied des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz sein.
- (3) Prüferinnen oder Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden entweder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- oder Diplomprüfung in dem jeweils für die Prüfung relevanten Fachgebiet oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Leistung als Bachelorarbeit oder Abschlusskolloquium über die Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden und gemäß Absatz 1 als benotete Leistung anerkannt werden, werden mit der Note 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und ggf. die Leistung mit 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die oder der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wurden die betreffenden Leistungen vor Aufnahme des Studiums im jetzigen Studiengang an der Universität Konstanz erbracht, ist der Antrag auf Anerkennung in der Regel spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem das Studium an der Universität Konstanz aufgenommen wird. Wird die Anerkennung von während des Studiums im Ausland erbrachten Leistungen beantragt, muss der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gestellt werden.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 6 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.

- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 30 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (Symptome) enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest von einer Ärztin oder einem Arzt verlangt werden, die oder der von der Hochschule benannt wurde. Wird der Grund anerkannt, so hat sich die oder der Studierende in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut der Prüfung zu unterziehen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z. B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende von der Wiederholungsprü-

fung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe der Bewertung einer Leistung festgestellt, gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend.

- (4) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind Studierenden unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Bei Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder prüfungsunabhängigen länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, die die Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erschweren, kann der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen treffen (Nachteilsausgleich). Ein Nachteilsausgleich darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, Beeinträchtigungen oder die Behinderung zulassen, dass – in anderer Form oder Frist – der Nachweis der in der betreffenden Prüfung geforderten Kompetenzen möglich ist. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst früh, spätestens jedoch in der Regel einen Monat vor der jeweiligen Prüfung an den StPA zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Das ärztliche Attest sollte möglichst geeignete Vorschläge für den Nachteilsausgleich enthalten.
- (2) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen. Mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.
- (3) Wurde eine Schwangerschaft angezeigt, wird eine Erklärung der Studentin eingeholt, ob die Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt bzw. fortgesetzt wird. Die Mutterschutzfristen nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Wenn sie von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem

Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Ständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Ständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

- (5) Studierende, die über Abs. 4 hinausgehende Familienpflichten in Bezug auf Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Prüfungsfristen beim Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Absatz 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für Studierende, die als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität, der Verfassten Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk während mindestens eines Jahres tätig sind, für Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen um maximal ein Jahr.
- (7) Weitere Verlängerungen von Prüfungsfristen können nach den §§ 4, 17 Abs. 5, 22, 26, 29 Abs. 7, 30 Abs. 6 beantragt und in begründeten Fällen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gewährt werden.
- (8) Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich oder auf Verlängerung von Prüfungsfristen vom StPA ganz oder teilweise abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Mit Einverständnis der Prüferinnen/Prüfer kann dies aber auch in einer anderen Sprache geschehen.

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen**§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden
Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden in der bekanntgegebenen Form anmelden. Die Anmeldungen erfolgen durch die Studierenden mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen (Ausschlussfrist) werden bekanntgegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung wird automatisch die Zulassung zu der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt.
- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch vom zuständigen Prüfungsausschuss Beauftragte erfolgt, wenn kein Zulassungshindernis nach Abs. 4 besteht und gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen gemäß Abs. 5 erfüllt werden. Falls Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden.
- (4) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann vom zuständigen Prüfungsausschuss oder durch von ihm Beauftragte widerrufen werden, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung keine Immatrikulation mehr im betreffenden Studiengang besteht, der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang erloschen ist, eine fachspezifische oder veranstaltungsspezifische Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder aufgrund einer Beurlaubung nach § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung besteht.
- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für das Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder für den Erwerb von ECTS-Credits in einem Modul bzw. Modulteil werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Voraussetzung kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sein.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.
- (7) Auch für Studienleistungen ist eine Anmeldung erforderlich. In Lehrveranstaltungen, in denen eine Studienleistung mit einer Prüfungsleistung kombiniert ist, erfolgt die Anmeldung zur Studienleistung im Rahmen der Anmeldung zu der betreffenden Prüfungsleistung.

**§ 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden
Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - Modulprüfungen, wenn das Modul aus nur einer Komponente besteht oder nur eine von mehreren Komponenten des Moduls mit einer Prüfung abgeschlossen wird;
 - Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls;
- (2) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungsleistungen für Seminare umfassen mindestens einen Vortrag sowie eine schriftliche Ausarbeitung. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben.
- (3) Mündliche und schriftliche Prüfungen über Module finden in der Regel an jeweils zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltungen statt. Der erste Prüfungstermin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin liegt in der Regel in den letzten drei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters.
- (4) Leistungserhebungen können von den Lehrenden bzw. Prüfenden im Benehmen mit dem zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) auch in geeigneter elektronischer Form durchgeführt werden, soweit die erforderlichen technischen Mittel hierfür an der Universität vorhanden sind und das Verfahren rechtlich geprüft ist.
- (5) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, sofern der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (6) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z. B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilern mit getrennten Studien- und Prüfungsleistungen, so wird bei Nichtbestehen eines Modulteils nur dieses Modulteil wiederholt.
- (7) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Dies gilt nicht für Module aus dem Vertiefungsbereich. In Vertiefungsmodulen kann die Modulnote verbessert werden durch das Ablegen von Prüfungsleistungen in weiteren Lehrveranstaltungen. In diesem Fall wird die jeweils beste Note, die für das betreffende Modul erzielt wurde, als Modulnote gewertet. Auf Antrag können zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen auch im Modul „freiwillige Prüfungsleistungen“ verbucht werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang INFORMATIK	B 23.0
--	---------------

- 13 -

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 180 Minuten betragen. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben. Anstelle einer Klausur kann eine computergestützte Prüfung durchgeführt werden.
- (2) Bei der Abgabe einer Haus-, Seminararbeit oder vergleichbaren Arbeit haben Studierende in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder alternativ von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Datum, Beteiligte sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16a Mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Sie können nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze mittels elektronischer Kommunikationssysteme online als Videokonferenz durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist, chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben und eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen nach Absatz 2 vorliegt.

- (2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung (Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt) erfolgt nur auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der beteiligten Prüfungspersonen online als Videokonferenz, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Wichtige Ausnahmegründe sind insbesondere die Abwesenheit der studierenden Person aus studienorganisatorischen Gründen (z. B. wegen Auslandssemester oder Pflichtpraktikum), der Wunsch der studierenden Person, die Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüferin abzulegen, der oder die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht präsent ist (z. B. wegen eines Forschungssemesters oder Vorschlag einer externen Prüfungsperson), Krankheit oder Quarantäne oder eine nicht zu umgehende Betreuungspflicht, die eine Teilnahme vor Ort unmöglich macht. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 1 und 2 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken. Vor Beginn der Prüfung werden die Prüflinge von einer prüfenden Person darüber belehrt, dass sie die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen müssen. Im Protokoll der Prüfung wird vermerkt, dass die Prüflinge erklärt haben, die Belehrung verstanden zu haben und diese Vorgaben einzuhalten. Für die Durchführung von Online-Prüfungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 32a und 32b Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungs begleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (4) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung

von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.

- (5) Für mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen sind nur hierfür von der Universität freigegebene Videokonferenz-Tools zu benutzen. Bei technischen Störungen gilt § 32b Landeshochschulgesetz. Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (6) Der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung muss sichergestellt werden. Prüfungen, Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden vergleichbar zu Präsenzformaten in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Durchführung als Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Die Aufbewahrung der Protokolle richtet sich nach den geltenden Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn nur einzelne Beteiligte per Videokonferenzsystem an der Prüfung beteiligt werden sollen.

§ 17 Bachelor-Projekt

- (1) Das Bachelor-Projekt dient in der Regel dazu, die Bachelor-Arbeit thematisch vorzubereiten. Die Studierenden arbeiten sich selbstständig in ein Thema ein und führen eigene kleinere Implementationen, Studien, Evaluationen oder Ähnliches selbstständig durch.
- (2) Das Bachelor-Projekt ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung; dementsprechend gilt für die Wiederholung § 22 Abs. 4 mit der Folge, dass das Projekt bei Nicht-Bestehen einmalig wiederholt oder alternativ durch ein anderes Projekt in einer anderen Arbeitsgruppe kompensiert werden kann.
- (3) Das Bachelor-Projekt hat einen Umfang von 9 ECTS-Credits. Das Thema und der Umfang des Projektes ist von der Betreuungsperson so festzusetzen, dass es diesem Umfang entspricht.
- (4) Das Bachelor-Projekt muss innerhalb eines vom StPA festgelegten Anmeldezeitraums angemeldet werden und bis zum dadurch resultierenden Abgabezeitpunkt abgegeben werden.

- (5) Werden Studierende während der Bearbeitungszeit aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann die Bearbeitungszeit einmalig durch die Betreuungsperson verlängert werden – jedoch maximal um 6 Wochen.

§ 18 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Credits vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind, können beliebig oft wiederholt werden, sofern die für das Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden. Die Form der Wiederholung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Ergänzungsbereich, sofern die betreffende fachfremde Prüfungsordnung dies zulässt (vgl. § 23). Andernfalls können nicht bestandene Studienleistungen durch gleichwertige alternative bestandene Studienleistungen in anderen Lehrveranstaltungen, die demselben Bereich angehören, kompensiert werden. Dies gilt nicht für die fachspezifische Lehrveranstaltung im Bereich Schreiben, die unbegrenzt wiederholt werden kann.
- (4) Studienleistungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise zu benoten.
- (5) Sind Studienleistungen Bestandteil der Orientierungsprüfung, müssen sie innerhalb der für diese Prüfung geltenden Frist erbracht werden. § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Übungsgruppen und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen kann von der Leitung der Lehrveranstaltung oder - um eine einheitliche Vorgehensweise im Studiengang zu gewährleisten - von der zuständigen Studienkommission für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer

Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.

- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen maximal ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt werden. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 20 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|--|
| – 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| – 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| – 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| – 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| – 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüferin oder den Prüfer sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin oder einen Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und -sportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung einer einzelnen Prüfungsnote aus Teilnoten, bei der Bildung von Modulnoten aus Modulteilnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt diese Regelung entsprechend; die gegebenenfalls abweichende Gewichtung einzelner Notenbestandteile bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens ein „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Eine Studienleistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie kann von ihr auch benotet werden.

§ 21 Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note **aller** erzielten Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet.
- (3) Wurden in einem Modul mehr Leistungen erbracht als erforderlich, können sie in Absprache mit dem Prüfungssekretariat des Fachbereichs gegebenenfalls anderen Modulen im selben oder einem korrespondierenden Wahlpflichtbereich zugeordnet werden.
- (4) Die Modulnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Im Fall einer creditbasierten Gewichtung der studienbegleitenden Modulergebnisse ist für die Berechnung der Gesamtnote des Studienganges die jeweilige Creditzahl maßgeblich, die für das betreffende Modul in der Anlage festgesetzt ist.

- (6) Für die Berechnung der **vorläufigen** Durchschnittsnote des Faches wird das arithmetische Mittel der Modulnoten nach der in § 31 vorgesehenen Gewichtung des Moduls gebildet. Module fließen auch in die Berechnung ein, wenn noch nicht alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

§ 22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze mindestens einmal wiederholt werden.
- (3) Im Basisbereich kann in derselben Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung nur maximal zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag nach bestandener Orientierungsprüfung maximal viermal im Verlauf des Studiums zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für Orientierungsprüfungsleistungen gelten gesonderte Regelungen, vgl. § 26.
- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Vertiefungsbereich, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden oder alternativ durch erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen in anderen Modulen desselben Bereichs kompensiert werden. Auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können durch erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen in anderen Modulen desselben Bereichs kompensiert werden. Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (5) Die Wiederholungsprüfung soll unter Beachtung der in den §§ 4 und 26 genannten Prüfungsfristen zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abgelegt werden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens drei Wochen liegen.
- (6) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die Inhalte und Anforderungen müssen mit der Erstprüfung im Wesentlichen vergleichbar sein.
- (7) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden, keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist oder die nicht bestandene Prüfungsleistung nach den Prüfungsbestimmungen nicht durch eine gleichwertige alternative Prüfungsleistung kompensiert werden kann.

§ 23 Studienleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachbereichs richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden anderen Bachelor- oder Masterstudiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Die Wiederholung von fachfremden Studienleistungen richtet sich jedoch nach § 18 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 24 Studienberatung

Studierende des Bachelor-Studiums werden jeweils durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft als Mentorin oder Mentor betreut. Spätestens vor Belegung der Vertiefungsveranstaltungen hat ein Mentorengespräch stattzufinden. Im Mentorengespräch soll die inhaltliche Schwerpunktsetzung besprochen werden. Über dieses Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt, die im Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen ist. Die Verbuchung des Mentorengesprächs ist Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen des Vertiefungs- und Abschlussbereichs.

§ 25 Individualisierte Studieneingangsphase

- (1) Der Studiengang bietet eine „Individualisierte Studieneingangsphase“ für einen erleichterten Studieneinstieg an.
- (2) Studierende, die an der Individualisierten Studieneingangsphase teilnehmen, absolvieren in den ersten drei Fachsemestern eine reduzierte Anzahl der regulären Lehrveranstaltungen. Zusätzlich belegen sie unterstützende Veranstaltungen in den Bereichen Mathematik und/oder Programmieren.
- (3) Die Veranstaltungen der Individualisierten Studieneingangsphase sind in Anhang 1 aufgeführt, angepasste Studienablaufpläne in Anhang 3. Die Veranstaltungen der Individualisierten Studieneingangsphase können ausschließlich für die Individualisierte Studieneingangsphase berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Individualisierten Studieneingangsphase wird bescheinigt.
- (4) Bei einer qualifizierten Teilnahme an der Individualisierten Studieneingangsphase bleibt ein Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt. Eine qualifizierte Teilnahme an der Individualisierten Studieneingangsphase liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Während der ersten drei Semester nimmt die/der Studierende aktiv an Veranstaltungen der Individualisierten Studieneingangsphase im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS teil.

- Eine aktive Teilnahme beinhaltet dabei die regelmäßige Anwesenheit in den Veranstaltungen (Anwesenheit in mindestens 80% der Präsenzzeiten) sowie die Erbringung der in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise.
 - Mindestens 3 ECTS müssen in einer der Lehrveranstaltungen Kompaktkurs Mathematik 1 oder 2 erbracht werden.
- (5) Die Frist für die Orientierungsprüfung verlängert sich um ein Semester, wenn bis zum Ende des 2. Semesters Studienleistungen von mindestens 9 ECTS aus dem Angebot der Individualisierten Studieneingangsphase erfolgreich absolviert wurden, davon mindestens 3 ECTS im Kompaktkurs Mathematik 1 oder 2. Die Studien- und Prüfungsleistungen des Basismoduls Informatik 1 müssen innerhalb der ursprünglichen, in § 26 geregelten, Frist der Orientierungsprüfung erfolgreich absolviert werden.
- (6) Ein Wechsel in die Individualisierte Studieneingangsphase ist innerhalb des ersten Semesters jederzeit möglich.

§ 26 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung soll die grundsätzliche Befähigung zum gewählten Fachstudium zu einem frühen Zeitpunkt feststellen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus dem erfolgreichen Ablegen der Prüfungs- und Studienleistungen des Basismoduls Informatik 1 sowie des Basismoduls Systeme 1 oder des Basismoduls Systeme 2.
- (3) Die Orientierungsprüfung muss einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abgelegt werden. Wurde eine Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Wurde bereits im ersten Semester ein Erst- und Zweitversuch für das Basismodul Informatik 1 unternommen aber nicht bestanden, kann im zweiten Semester eine zweite Wiederholung für das Basismodul Informatik 1 beantragt werden (§ 22 Abs. 3).
- (4) Haben Studierende die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich der zulässigen Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters bestanden, ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.
- (5) Wird die Wiederholung einer Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und die oder der Studierende verliert den Prüfungsanspruch (vgl. § 33 Endgültiges Nichtbestehen).

III. Bachelorprüfung**§ 27 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Abschluss des studierten Fachs. Durch die Bachelorprüfung soll festgelegt werden, ob Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und entsprechend dem angestrebten Abschluss selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Modulen und der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium im Abschlussmodul.

§ 28 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle erforderlichen Prüfungsleistungen des Basisbereichs und das Bachelorprojekt bestanden hat sowie das Mentorengespräch (§ 24) nachweist, bzw. im Fall eines Wechsels von einer anderen Hochschule an die Universität Konstanz äquivalente Prüfungsleistungen gemäß § 8 nachgewiesen werden können. Im letztgenannten Fall muss im Zeitpunkt der Zulassung für mindestens ein Semester eine Immatrikulation an der Universität Konstanz vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn des Bearbeitungszeitraums in der bekanntgegebenen Form unter Beifügung der gem. Abs. 1 erforderlichen Nachweise innerhalb der festgelegten Anmeldezeiträume an den Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) zu stellen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zum Ende des fünften Semesters beantragt werden. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablegung aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, teilt der Ständige Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden in der Regel ein Thema und eine Betreuungs- und Prüfungsperson zu.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüferinnen oder Prüfer und die Betreuungsperson für die Bachelorarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige StPA oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem. Der StPA bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, einschließlich der Betreuerin oder dem Betreuer, und legt das Thema fest. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die oder der Studierende bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig oder trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist, die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.
- (5) Zum Kolloquium über die Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Bachelorarbeit eingereicht hat und alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 3 (vgl. auch Anhang 1) bestanden hat. Diese müssen im Prüfungsverwaltungssystem verbucht sein.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium über die Bachelorarbeit ist unter Beifügung der gem. Abs. 5 erforderlichen Nachweise innerhalb der festgelegten Anmeldezeiträume an den Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Kolloquium enthält einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer und einen Termin für das Bachelor-Kolloquium. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht. Die Anträge auf Zulassung zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium können verbunden werden, sofern alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (7) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten für die Bachelorprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung und dem Bestehen der Bachelorarbeit die Zulassung zum Kolloquium über die Bachelorarbeit beantragt, teilt der StPA der Kandidatin/dem Kandidaten einen Termin und die Prüferinnen/Prüfer für das Kolloquium zu. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 29 Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein vorgegebenes Thema aus einem Gebiet des studierten Fachs innerhalb einer bestimmten Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. In der Regel schließt sie an das Bachelor-Projekt an und wird von dessen Leiterin/Leiter betreut. Das genaue Thema und die Bearbeitungsziele werden in der Regel zu Beginn des auf das Bachelor-Projekt folgenden Semesters festgelegt.
- (2) Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer. Der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) entscheidet über den Themenvorschlag, die Betreuerin oder den Betreuer und die Prüferinnen oder Prüfer. Erstprüferin oder Erstprüfer ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Ständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema, die Betreuungsperson und die bestellten Prüferinnen oder Prüfer werden den Studierenden vom StPA mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des

Themas; damit übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung der Arbeit.

- (5) Ein Zeitraum von insgesamt drei Monaten bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf nicht überschritten werden. Die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. In diesem Fall ist von den Studierenden innerhalb von drei Wochen ein neues Thema zu beantragen, andernfalls wird ein neues Thema zugeteilt; dies gilt nicht im Fall von ärztlich attestierten Erkrankungen.
- (7) Werden Studierende während der Bearbeitungszeit aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Ständigen Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung – jedoch maximal um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit – verlängert werden. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim StPA eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuungsperson. § 10 gilt entsprechend. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben. Wird nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema beantragt, wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss ein neues Thema zugeteilt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung (maschinengeschriebenen DIN A4, gegebenenfalls verbunden mit Anlagen auf einem Datenträger) sowie zusätzlich noch einmal insgesamt in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Davon verbleibt ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Sie haben bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (10) Die Prüferinnen oder Prüfer legen in der Regel binnen **vier** Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit das Gutachten mit der Benotung gem. § 20 Abs. 1 dem Ständigen Prüfungsausschuss vor. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gem. § 20 Abs. 2 und 3.
- (11) Lautet die Note einer Prüfungsperson „ausreichend“ (4,0) oder besser, die der anderen Prüfungsperson jedoch „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Ständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüfungsperson bestellt. Bewertet die dritte Prüfungsperson die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls sich

durch das dritte Gutachten eine günstigere Bewertung ergibt, gem. § 20 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Lautet die Note der dritten Prüfungsperson „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Arbeit nicht bestanden.

- (12) Wird eine Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird von der oder dem Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten ein neues Thema beantragt, wird ein neues Thema vom Ständigen Prüfungsausschuss von Amts wegen zugeteilt, es sei denn, es wird ein Hinderungsgrund geltend gemacht, nachgewiesen und vom Ständigen Prüfungsausschuss anerkannt; in diesem Fall wird ein neues Thema, gegebenenfalls auf Antrag der oder des Studierenden, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zugeteilt. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 30 Kolloquium über die Bachelorarbeit

- (1) Das Kolloquium über die Bachelorarbeit ist eine mündliche Prüfung über die Inhalte der Bachelorarbeit und damit im Zusammenhang stehende Fragen des Themengebiets. Es wird von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen; diese sind in der Regel die Prüferinnen/Prüfer der Bachelorarbeit. Die Bewertung richtet sich nach § 20.
- (2) Der Termin des Kolloquiums über die Bachelorarbeit wird vom StPA festgelegt und der Kandidatin/dem Kandidaten sowie den Prüferinnen/Prüfern durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gemacht.
- (3) Das Kolloquium über die Bachelorarbeit dauert etwa eine Stunde und beginnt mit einem höchstens 40-minütigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die wesentlichen Ergebnisse der Bachelorarbeit. Es kann in begründeten Fällen gemäß § 16a auch über elektronische Medien abgewickelt werden.
- (4) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer an den Kolloquien teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Datum, Beteiligte sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Prüferinnen oder Prüfer und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (6) Ist das Kolloquium über die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgen. Wird die Wieder-

holungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Anlage erforderlichen Module absolviert und als „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Wurden in einem Wahlpflichtbereich oder im Ergänzungsbereich mehr Module erfolgreich abgeschlossen als erforderlich, zählen für die Gesamtnote die besser benoteten Module; bei gleichbenoteten Modulen gehen die zuerst absolvierten Module in die Gesamtnote ein, es sei denn auf Antrag der oder des Studierenden wurde im Rahmen der Beantragung der Zeugnisausstellung im Fachbereich eine Umbuchung vorgenommen.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote wird für den Basisbereich, den Vertiefungsbereich und den Abschlussbereich jeweils eine Bereichsnote gebildet. Diese Note wird jeweils aus dem arithmetischen Mittel der mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an ECTS-Credits gewichteten Modulnoten des betreffenden Bereichs gebildet; § 21 Abs. 2 gilt hierbei entsprechend.

Die drei Bereichsnote gehen in die Berechnung der Gesamtnote jeweils zu gleichen Teilen ein. Hierbei wird für die Bildung der Gesamtnote aus den drei Bereichsnote jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Von der Gesamtnote wird ebenfalls nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für die Berechnung der Gesamtnote gilt im Übrigen § 20.

- (4) Wenn gemäß Abs. 1 alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, wird die Gesamtnote auf Basis der Leistungen berechnet, die im Rahmen des Antrags auf Zeugnisausstellung vorliegen und wie sie zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Modulen/Bereichen zugeordnet sind; eine spätere Umbuchung von Leistungen ist nicht möglich.

§ 32 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Bachelorarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang INFORMATIK	B 23.0
--	---------------

- 27 -

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist das Datum des Kolloquiums, also der letzten Prüfungsleistung, anzugeben.
- (5) Auf dem Zeugnis und der Urkunde wird als Zusatz ein Schwerpunkt kenntlich gemacht, wenn sowohl Vertiefungs- als auch Abschlussbereich in einem laut Anhang 2 definierten Schwerpunkt absolviert wurden. Auf Antrag der/des Studierenden kann auch auf die Eintragung des Schwerpunktes verzichtet werden. Auch andere als die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Schwerpunkte können auf Antrag der/des Studierenden an den StPA durch einen Zusatz auf dem Zeugnis und der Urkunde kenntlich gemacht werden, wenn Vertiefungs- und Abschlussbereich in einem einheitlichen Schwerpunkt absolviert wurden.
- (6) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
- (7) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (8) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiedauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (9) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt, wenn eine der nach den Prüfungsbestimmungen erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht fristgemäß wiederholt oder – falls dies zulässig ist – kompensiert wurde und dies von der oder dem betreffenden Studierenden zu vertreten ist, wenn die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder die Wiederholung aufgrund von § 10 Abs. 3 ausgeschlossen ist.

- (2) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung durch das Zentrale Prüfungsamt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Haben Studierende die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

§ 36 Rechtsmittel

Studierende können gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik in der Fassung vom 1. März 2018 (Amtl. Bekm. 17/2018), zuletzt geändert am 28. November 2019 (Amtl. Bekm. 51/2019), vorbehaltlich Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt auch für Studierende, die bisher nach der Prüfungsordnung vom 1. März 2018 studiert haben. Die Regelung in § 22 Abs. 3 bezüglich der Begrenzung der maximalen Anzahl von Drittversuchen gilt nicht für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung aufgenommen haben; für sie gilt bezüglich der Zulässigkeit von Drittversuchen die Regelung der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung fort.
- (4) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik oder im Bachelorstudiengang Information Engineering nach der jeweiligen Prüfungsordnung vom 23. März 2015 studieren, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort. In begründeten Ausnahmefällen wie z.B. nach längerer Krankheit oder Elternzeit können auch Studierende mit früherem Studienstart auf Antrag an den StPA ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Die Abschlussprüfung kann nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung vom 23. März 2015 von Studierenden nach Satz 1 bis spätestens zum 30.09.2023 abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

Anhang**Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung vom 27. Mai 2021 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 28/2021 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Prüfungsordnung vom 28. Juli 2022 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2022 veröffentlicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang INFORMATIK	B 23.0
--	---------------

- 30 -

Anhang 1: Modulübersicht

Die Angabe von Semesterwochenstunden (SWS) ist unverbindlich. Sie dient als Hinweis auf den zu erwartenden Umfang des Präsenzstudiums. Auskunft über den Inhalt der einzelnen Module gibt das Modulhandbuch.

I. Basisbereich

Basismodul Informatik 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Konzepte der Informatik (V+Ü)	6	6	PL
Programmierkurs 1 (imperative Sprache)	4	6	StL

Basismodul Informatik 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Algorithmen und Datenstrukturen (V+Ü)	6	9	PL
Programmierkurs 2 (fortgeschrittene imperative Sprache)	2	3	StL

Basismodul Informatik 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Konzepte der Programmierung (V+Ü)	6	6	PL
Programmierkurs 3 (deklarative Sprache)	2	6	StL

Basismodul Informatik 4

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Software Engineering (V+Ü)	6	6	PL
Software-Projekt	4	6	PL

Basismodul Systeme 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Rechnersysteme und -netze (V+Ü)	5	6	PL

Basismodul Systeme 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Datenbanksysteme (V+Ü)	6	9	PL

Basismodul Systeme 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Betriebssysteme (V+Ü)	6	9	PL

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, cr = Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
 StL = Studienleistungen, PL = Prüfungsleistungen, V+Ü = Vorlesung + Übung

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang INFORMATIK	B 23.0
--	---------------

- 31 -

Basismodul Mathematik 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Diskrete Mathematik und Logik (V+Ü)	6	9	PL

Basismodul Mathematik 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Analysis und Lineare Algebra (V+Ü)	6	9	PL

Basismodul Mathematik 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Datenmathematik (V+Ü)	6	9	PL

Basismodul Theoretische Informatik

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Theoretische Grundlagen der Informatik (V+Ü)	6	9	PL

II. Vertiefungsbereich

Im Vertiefungsbereich können die Module entsprechend einem wie in Anhang 2 definierten Schwerpunkt absolviert werden oder frei aus dem Lehrangebot des Fachbereichs kombiniert werden.

Vertiefungsmodul 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Lehrveranstaltung laut Vorlesungsverzeichnis	4	6	PL

Vertiefungsmodul 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Lehrveranstaltung laut Vorlesungsverzeichnis	4	6	PL

Vertiefungsmodul 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Lehrveranstaltung laut Vorlesungsverzeichnis	4	6	PL

Vertiefungsmodul 4

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Lehrveranstaltung laut Vorlesungsverzeichnis	4	6	PL

Vertiefungsmodul Vorbereitung der Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar	2	3	PL
Bachelor-Projekt		9	PL

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang INFORMATIK	B 23.0
--	---------------

- 32 -

III. Abschlussbereich

Modul Abschlussprüfung

	SWS	cr	StL/PL
Bachelor-Arbeit		12	PL
Bachelor-Kolloquium		3	PL

IV. Ergänzungsbereich

Ergänzungsmodul Schlüsselqualifikationen

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Fachspezifische Schlüsselqualifikation im Bereich Schreiben	2	3	StL
Weitere Schlüsselqualifikationen des Fachbereichs, des Zentrums für Schlüsselqualifikationen, des Sprachlehrinstituts oder des International Office		3-6	StL

Ergänzungsmodul fachfremde Veranstaltungen

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Fachfremde, fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem universitätsweiten Angebot		12-15	StL

V. Individualisierte Studieneingangsphase

Folgende Lehrveranstaltungen können im Rahmen der Individualisierten Studieneingangsphase angerechnet werden:

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Zusatzübung Programmieren	2	3	StL
Programmierwerkstatt 1	2	3	StL
Programmierwerkstatt 2	2	3	StL
Kompaktkurs Mathematik 1	2	3	StL
Kompaktkurs Mathematik 2	2	3	StL
Zusatzübung Mathematik 1	2	3	StL
Zusatzübung Mathematik 2	2	3	StL
Mathematikwerkstatt 1	2	3	StL
Mathematikwerkstatt 2	2	3	StL
Schlüsselkompetenzen der Informatik	2	3	StL

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang INFORMATIK	B 23.0
--	---------------

- 33 -

Anhang 2: Definition von Schwerpunkten

Schwerpunkt „Data Science“

Für den Schwerpunkt „Data Science“ müssen die Vertiefungsmodul 1 bis 4 folgendermaßen belegt sowie das Bachelor-Projekt, das Seminar und die Bachelorarbeit im Bereich „Data Science“ absolviert werden:

Vertiefungsmodul Data Science 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Data Visualization (V+Ü)	4	6	PL

Vertiefungsmodul Data Science 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Data Mining (V+Ü)	4	6	PL

Vertiefungsmodul Data Science 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Data Science“ laut Vorlesungsverzeichnis, z. B. Document Analysis: Computational Methods, Algorithm Engineering	4	6	PL

Vertiefungsmodul Data Science 4

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Data Science“ laut Vorlesungsverzeichnis, z. B. Big Data Management and Analysis	4	6	PL

Vertiefungsmodul Vorbereitung der Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar im Bereich „Data Science“	2	3	PL
Bachelor-Projekt im Bereich „Data Science“		9	PL

Modul Abschlussprüfung

	SWS	cr	StL/PL
Bachelor-Arbeit im Bereich „Data Science“		12	PL
Bachelor-Kolloquium		3	PL

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang INFORMATIK	B 23.0
--	---------------

- 34 -

Schwerpunkt „Visual Computing“

Für den Schwerpunkt „Visual Computing“ müssen die Vertiefungsmodul 1 bis 4 folgendermaßen belegt sowie das Bachelor-Projekt, das Seminar und die Bachelorarbeit im Bereich „Visual Computing“ absolviert werden:

Vertiefungsmodul Visual Computing 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Data Visualization (V+Ü)	4	6	PL

Vertiefungsmodul Visual Computing 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Computer Graphics (V+Ü)	4	6	PL

Vertiefungsmodul Visual Computing 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Visual Computing“ laut Vorlesungsverzeichnis, z. B. Computer Vision, Signalverarbeitung, Interactive Systems	4	6	PL

Vertiefungsmodul Visual Computing 4

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Visual Computing“ laut Vorlesungsverzeichnis, z. B. Computer Vision, Signalverarbeitung, Interactive Systems	4	6	PL

Vertiefungsmodul Vorbereitung der Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar im Bereich „Visual Computing“	2	3	PL
Bachelor-Projekt im Bereich „Visual Computing“		9	PL

Modul Abschlussprüfung

	SWS	cr	StL/PL
Bachelor-Arbeit im Bereich „Visual Computing“		12	PL
Bachelor-Kolloquium		3	PL

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang INFORMATIK	B 23.0
--	---------------

- 35 -

Schwerpunkt „Interactive Systems“

Für den Schwerpunkt „Interactive Systems“ müssen die Vertiefungsmodul 1 bis 4 folgendermaßen belegt sowie das Bachelor-Projekt, das Seminar und die Bachelorarbeit im Bereich „Interactive Systems“ absolviert werden:

Vertiefungsmodul Interactive Systems 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Interactive Systems (V+Ü)	4	6	PL

Vertiefungsmodul Interactive Systems 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Computer Graphics (V+Ü)	4	6	PL

Vertiefungsmodul Interactive Systems 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Interactive Systems“ laut Vorlesungsverzeichnis, z. B. Agile UX Design, Research Methods in HCI	4	6	PL

Vertiefungsmodul Interactive Systems 4

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Weitere Lehrveranstaltung im Bereich „Interactive Systems“ laut Vorlesungsverzeichnis, z. B. Virtual and Augmented Reality, Immersive Analytics	4	6	PL

Vertiefungsmodul Vorbereitung der Abschlussprüfung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar im Bereich „Interactive Systems“	2	3	PL
Bachelor-Projekt im Bereich „Interactive Systems“		9	PL

Modul Abschlussprüfung

	SWS	cr	StL/PL
Bachelor-Arbeit im Bereich „Interactive Systems“		12	PL
Bachelor-Kolloquium		3	PL

Anhang 3: Studienablaufplan Wintersemesterstart

Semester	Informatik und Programmierung	Mathematik und Theorie	Systeme	Vertiefungs- & Abschlussbereich	Ergänzungsbereich**	ECTS
1	Informatik 1:* Konzepte der Informatik; Programmierkurs 1 12 ECTS	Mathematik 1: Diskrete Mathematik und Logik 9 ECTS	Systeme 1:* Rechnersysteme und -netze 6 ECTS		Schlüsselqualifikation (z. B. Schlüssel-kompeten- zen der Informatik) 3 ECTS	30
2	Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen; Programmierkurs 2 12 ECTS	Mathematik 2: Analysis und Lineare Algebra 9 ECTS	Systeme 2:* Datenbanksysteme 9 ECTS			30
3	Informatik 3: Konzepte der Programmierung; Programmierkurs 3 12 ECTS	Mathematik 3: Datenmathematik 9 ECTS	Systeme 3: Betriebssysteme 9 ECTS			30
4	Informatik 4: Software Engineering; Software Projekt 12 ECTS	Theorie: Theoretische Grundlagen der Informatik 9 ECTS		Vertiefungsmodul 1 6 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltung oder Schlüsselqualifikation 3 ECTS	30
5				Vertiefungsmodul 2 6 ECTS Vertiefungsmodul 3 6 ECTS Seminar 3 ECTS Bachelor-Projekt 9 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltung 3 ECTS Schlüsselqualifikation Schreiben 3 ECTS	30
6				Vertiefungsmodul 4 6 ECTS Bachelor-Arbeit und Kolloquium 15 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltungen oder Schlüsselqualifikation 9 ECTS	30
Gesamt	48	36	24	51	21	180

* Veranstaltungen sind Teil der Orientierungsprüfung. Dafür muss das Modul Informatik 1 und entweder Systeme 1 oder Systeme 2 bestanden werden.

** Im Ergänzungsbereich müssen in Schlüsselqualifikations-Lehrveranstaltungen insgesamt 6-9 ECTS-Credits (davon 3 ECTS-Credits für die Schlüsselqualifikation Schreiben) und in fachfremden Lehrveranstaltungen insgesamt 12-15 ECTS- Credits erworben werden.

Studienablaufplan Sommersemesterstart

Semester	Informatik und Programmierung	Mathematik und Theorie	Systeme	Vertiefungs- & Abschlussbereich	Ergänzungsbereich**	ECTS
1	Informatik 1:* Konzepte der Informatik; Programmierkurs 1 12 ECTS	Mathematik 2: Analysis und Lineare Algebra 9 ECTS	Systeme 2:* Datenbanksysteme 9 ECTS		Schlüsselqualifikation (z. B. Schlüssel-kompeten- zen der Informatik) 3 ECTS	33
2	Informatik 3: Konzepte der Programmierung; Programmierkurs 3 12 ECTS	Mathematik 1: Diskrete Mathematik und Logik 9 ECTS	Systeme 1:* Rechnersysteme und -netze 6 ECTS			27
3	Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen; Programmierkurs 2 12 ECTS Informatik 4: Software Engineering; Software Projekt 12 ECTS			Vertiefungsmodul 1 6 ECTS		30
4		Mathematik 3: Datenmathematik 9 ECTS	Systeme 3: Betriebssysteme 9 ECTS	Vertiefungsmodul 2 6 ECTS Vertiefungsmodul 3 6 ECTS		30
5		Theorie: Theoretische Grundlagen der Informatik 9 ECTS		Vertiefungsmodul 4 6 ECTS Bachelor-Projekt 9 ECTS Seminar 3 ECTS	Schlüsselqualifikation Schreiben 3 ECTS	30
6				Bachelor-Arbeit und Kolloquium 15 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltungen oder Schlüsselqualifikation 15 ECTS	30
Gesamt	48	36	24	51	21	180

* Veranstaltungen sind Teil der Orientierungsprüfung. Dafür muss das Modul Informatik 1 und entweder Systeme 1 oder Systeme 2 bestanden werden.

** Im Ergänzungsbereich müssen in Schlüsselqualifikationsveranstaltungen insgesamt 6-9 ECTS-Credits (davon 3 ECTS-Credits für die Schlüsselqualifikation Schreiben) und in fachfremden Lehrveranstaltungen insgesamt 12-15 ECTS- Credits erworben werden.

Studienablaufplan Wintersemesterstart mit Individualisierter Studieneingangsphase

Semester	Informatik und Programmierung	Mathematik und Theorie	Systeme	Individualisierte Studieneingangsphase	Vertiefungs- & Abschlussbereich	Ergänzungsbereich**	ECTS
1	Informatik 1:* Konzepte der Informatik; Programmierkurs 1 12 ECTS		Systeme 1:* Rechnersysteme und -netze 6 ECTS	Angebote im Umfang von 6-9 ECTS			24-27
2	Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen; Programmierkurs 2 12 ECTS		Systeme 2:* Datenbanksysteme 9 ECTS	Angebote im Umfang von 3-6 ECTS			24-27
3	Informatik 3: Konzepte der Programmierung; Programmierkurs 3 12 ECTS	Mathematik 1: Diskrete Mathematik und Logik 9 ECTS		Angebote im Umfang von 3-6 ECTS		Schlüsselqualifikation 3 ECTS	27-30
4	Informatik 4: Software Engineering; Software Projekt 12 ECTS	Mathematik 2: Analysis und Lineare Algebra 9 ECTS			Vertiefungsmodul 1 6 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltung oder Schlüsselqualifikation 3 ECTS	30
5		Mathematik 3: Datenmathematik 9 ECTS	Systeme 3: Betriebssysteme 9 ECTS		Vertiefungsmodul 2 6 ECTS Vertiefungsmodul 3 6 ECTS		30
6		Theorie: Theoretische Grundlagen der Informatik 9 ECTS			Seminar 3 ECTS Bachelor-Projekt 9 ECTS Vertiefungsmodul 4 6 ECTS	Schlüsselqualifikation Schreiben 3 ECTS	30
7					Bachelor-Arbeit und Kolloquium 15 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltungen oder Schlüsselqualifikation 12 ECTS	27
Gesamt	48	36	24	15	51	21	180+15

* Veranstaltungen sind Teil der Orientierungsprüfung. Dafür muss das Modul Informatik 1 und entweder Systeme 1 oder Systeme 2 bestanden werden.

** Im Ergänzungsbereich müssen in Schlüsselqualifikations-Lehrveranstaltungen insgesamt 6-9 ECTS-Credits (davon 3 ECTS-Credits für die Schlüsselqualifikation Schreiben) und in fachfremden Lehrveranstaltungen insgesamt 12-15 ECTS- Credits erworben werden.

Studienablaufplan Sommersemesterstart mit Individualisierter Studieneingangsphase

Semester	Informatik und Programmierung	Mathematik und Theorie	Systeme	Individualisierte Studieneingangsphase	Vertiefungs- & Abschlussbereich	Ergänzungsbereich**	ECTS
1	Informatik 1:* Konzepte der Informatik; Programmierkurs 1 12 ECTS		Systeme 2:* Datenbanksysteme 9 ECTS	Angebote im Umfang von 6-9 ECTS			27-30
2		Mathematik 1: Diskrete Mathematik und Logik 9 ECTS	Systeme 1:* Rechnersysteme und -netze 6 ECTS	Angebote im Umfang von 3-6 ECTS		Schlüsselqualifikation 3 ECTS	21-24
3	Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen; Programmierkurs 2 12 ECTS	Mathematik 2: Analysis und Lineare Algebra 9 ECTS		Angebote im Umfang von 3 ECTS		Fachfremde Lehrveranstaltung oder Schlüsselqualifikation 3 ECTS	27
4	Informatik 3: Konzepte der Programmierung; Programmierkurs 3 12 ECTS	Mathematik 3: Datenmathematik 9 ECTS	Systeme 3: Betriebssysteme 9 ECTS				30
5	Informatik 4: Software Engineering; Software Projekt 12 ECTS	Theorie: Theoretische Grundlagen der Informatik 9 ECTS			Vertiefungsmodul 1 6 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltung oder Schlüsselqualifikation 3 ECTS	30
6					Vertiefungsmodul 2 6 ECTS Vertiefungsmodul 3 6 ECTS Seminar 3 ECTS Bachelor-Projekt 9 ECTS	Schlüsselqualifikation Schreiben 3 ECTS Fachfremde Lehrveranstaltung 3 ECTS	30
7					Vertiefungsmodul 4 6 ECTS Bachelor-Arbeit und Kolloquium 15 ECTS	Fachfremde Lehrveranstaltungen oder Schlüsselqualifikation 6 ECTS	27
Gesamt	48	36	24	15	51	21	180+15

* Veranstaltungen sind Teil der Orientierungsprüfung. Dafür muss das Modul Informatik 1 und entweder Systeme 1 oder Systeme 2 bestanden werden.

** Im Ergänzungsbereich müssen in Schlüsselqualifikations-Lehrveranstaltungen insgesamt 6-9 ECTS-Credits (davon 3 ECTS-Credits für die Schlüsselqualifikation Schreiben) und in fachfremden Lehrveranstaltungen insgesamt 12-15 ECTS- Credits erworben werden.